



Informationen zu Waagen in der Heilkunde

– Eichpflicht und Eichfrist –

Nach §1 Absatz 2 Nr. 3 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)¹⁾ sind Waagen als Messgeräte

„... zur Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung...“

eichpflichtig.

Für diese Zwecke verwendete Waagen müssen mindestens der Genauigkeitsklasse III angehören. Ausgenommen hiervon sind nur Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichtes, für die auch die Genauigkeitsklasse IIII zulässig ist.

Entsprechende **Waagenarten** sind:

- Personenwaagen (dazu gehören Steh-, Sitz-, Lifter- und Plattformwaagen, wobei die Verwendung der Waagen nicht deren konstruktive Ausführung im Vordergrund steht)
- Säuglingswaagen (einschließlich der Inkubatorwaagen)
- Bettenwaagen
- Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichtes.

Für diese Waagenarten gelten folgende Eichfristen:

Waagenart	Eichfrist
Bettenwaagen	2 Jahre
Personenwaagen <u>im</u> Krankenhaus	4 Jahre
Säuglingswaagen einschließlich Inkubatorwaagen	4 Jahre
Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichtes	4 Jahre
Personenwaagen <u>außerhalb</u> von Krankenhäusern (z.B. außerklinische Dialysestationen, Pflegeheime, Arztpraxen, Gesundheitsämter, Rehabilitationseinrichtungen)	unbefristet

Keine Eichpflicht besteht bei folgenden Verwendungszwecken (da keine Heilkunde nach §1 Absatz 2 MessEV):

- Körpergewichtswaagen in der Pathologie
- Personenwaagen und Säuglingswaagen (letzteres i.d.R. zum Ausleihen) in Apotheken; auch für den privaten Gebrauch ist keine geeichte Waage erforderlich
- Säuglingswaagen von Hebammen sowie
- Personenwaagen bei der Blutentnahme zur Herstellung von Blutkonserven.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.

1) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung

Mess- und Eichwesen Niedersachsen

-Landesbetrieb-

*Office of Legal Metrology of the State of Niedersachsen
(Germany)*



Informationen